

Kooperationsvereinbarung über die Erneuerung der Hochrheinkommission

Vom 28. Juni 2006 (Stand 28. Juni 2006)

Die Kantone Aargau und Schaffhausen, das Land Baden-Württemberg, die Landkreise Lörrach und Waldshut, der Regionalverband Hochrhein-Bodensee, die Planungsverbände Fricktal Regio und Zurzibiet im Gebiet des Hochrhein

schliessen folgende Vereinbarung:

1. Einleitung

§ 1 Rechtsform, Einzugsbereich, Rechtswahl

¹ Die Hochrheinkommission (im Folgenden abgekürzt: HRK) ist eine partnerschaftliche Einrichtung zur weiteren Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf unbestimmte Zeit. Ihr Einzugsbereich orientiert sich am gemeinsamen Lebensraum am Hochrhein zwischen Bodensee und Basel.

² Die HRK ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit nach Art. 9 des Karlsruher Übereinkommens vom 23. Januar 1996 ¹⁾. Die HRK kann eine oder mehrere Geschäftsstellen betreiben. Soweit nicht im Folgenden abweichend geregelt, unterliegt die Hochrheinkommission gemäss Art. 9 des Karlsruher Übereinkommens dem Recht des Staates, dem der jeweilige Präsident entstammt.

AGS 2006 S. 63

Übereinkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen vom 23. Januar 1996 (Karlsruher Übereinkommen) dessen Wirksamkeit mit Zustimmung der Vertragspartner mit dem 9. September 2002 auf den Kanton Schaffhausen erstreckt wurde (Schaffhauser Rechtsbuch 190.101; Beschluss des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Erstreckung der Anwendung des Karlsruher Übereinkommens auf den Kanton Schaffhausen vom 4. März 2003 - Schaffhauser Rechtsbuch 190.102).

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 2 Ziele der Partnerschaft

¹ Ziele der Partnerschaft sind der Abbau von grenzbedingten Nachteilen und die gemeinsame Weiterentwicklung des grenzübergreifenden Lebens- Kultur- und Wirtschaftsraums im Einzugsbereich.

§ 3 Aufgaben der Partnerschaft

¹ Die Partnerschaft hat folgende Aufgaben:

- Organisation des regelmäßigen Kontakts zwischen den Partnern (Erfahrungsaustausch), Koordination ihrer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Bundesverwaltungen in Bern und Berlin sowie zur Europäischen Union;
- Sammlung, Austausch und gemeinsame Auswertung von Daten, die für Planungs-, Stellungnahme-, Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren erforderlich sind und einen grenzüberschreitenden Bezug haben;
- 3. Durchführung von Projekten in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Partnern bzw. mit anderen natürlichen oder juristischen Personen aufgrund spezieller Projektvereinbarungen. Im Vordergrund stehen Projekte zur Stärkung des grenzüberschreitenden Wirtschafts- und Lebensraums sowie zur Förderung des Austausches und der grenzüberschreitenden Begegnung der Bewohnerinnen und Bewohner im Einzugsbereich.

§ 4 Partnerschaft

¹ Die Partnerschaft steht Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen mit Sitz im Einzugsbereich offen; weitere Personen, insbesondere des Privatrechts, können in beobachtender oder beratender Funktion in die Gremien eingeladen werden.

2. Organe

§ 5 Organe der HRK

- ¹ Die Organe der Hochrheinkommission sind
- a) die Plenarversammlung;
- b) der Vorstand:
- c) das Präsidium:
- d) der Präsident.

§ 6 Plenarversammlung

² Die Partnerschaft entsteht auf Gesuch hin durch Beschluss des Präsidiums.

¹ Oberstes Organ der HRK ist die Versammlung der Partner.

- a) Festsetzung und Änderung der Vreinbarung;
- b) Genehmigung des Budgets auf Vorschlag des Vorstands;
- Genehmigung des Jahresberichts, der Haushaltsrechnung und des Jahresabschlusses (Geschäftsberichts) auf Vorlage des Vorstands hin;
- d) Beschluss über die Verwendung des Bilanzüberschusses;
- e) Auflösung.

§ 7 Beschlussfassung in der Plenarversammlung

- ¹ In der Plenarversammlung hat jeder Partner eine Stimme; er kann die Stimme nur in eigenem Namen abgeben.
- ² Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Schweizer und drei deutsche Partner vertreten sind und die Versammlung unter Wahrung einer Frist von 21 Tagen in Textform einberufen wurde.
- ³ Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit jeweils der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Schweizer Seite und der deutschen Seite gefasst.

§ 8 Vorstand; Zusammensetzung und Befugnisse

- a) Schweiz
 - 1. Kanton Aargau
 - 2. Kanton Schaffhausen
 - 3. Planungsverband Fricktal Regio
 - 4. Planungsverband Zurzibiet
 - 5. Gemeindepräsidentenverband Klettgau (2 Vertreter)

b) Deutschland

- 1. Land Baden-Württemberg
- 2. Landkreis Waldshut
- 3. Landkreis Lörrach
- 4. Regionalverband Hochrhein-Bodensee
- 5. n.n. [vom Landkreis Waldshut bestimmt]
- 6. n.n. [vom Landkreis Lörrach bestimmt]

² Die Plenarversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die sich aus den Zielen und Aufgaben der Partnerschaft ergeben und die nicht ausdrücklich durch diese Vereinbarung dem Vorstand, dem Präsidium oder dem Präsidenten vorbehalten sind. Sie kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden.

³ Die Plenarversammlung hat folgende Befugnisse:

⁴ Die Plenarversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie tagt darüber hinaus auf Wunsch eines der im Vorstand vertretenen Partners.

¹ Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

² Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die sich aus den Zielen und Aufgaben der HRK ergeben und die nicht ausdrücklich durch diese Vereinbarung der Plenarversammlung oder dem Präsidium bzw. dem Präsidenten vorbehalten sind.

- ³ Der Vorstand entscheidet insbesondere über
- a) das Budget,
- b) die Umsetzung von Themenschwerpunkten und Projekten auf Vorschlag der Plenarversammlung.
- ⁴ Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich. Er tagt darüber hinaus auf Wunsch eines der Präsidiumsmitglieder.

§ 9 Beschlussfassung im Vorstand

- ¹ Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens je drei Mitglieder der Schweizer Seite und der deutschen Seite vertreten sind und die Vorstandssitzung unter Wahrung einer Frist von 5 Werktagen in Textform einberufen wurde. Im Vorstand sind Umlaufbeschlüsse zulässig.
- ³ Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit jeweils der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Schweizer Seite und der deutschen Seite gefasst.
- ⁴ In der Vorstandssitzung kann jedes Vorstandsmitglied die Stimme nur in eigenem Namen abgeben.

§ 10 Präsidium

- a) Zusammensetzung und Stellvertretung
- ¹ Das Präsidium besteht aus je einem Regierungsmitglied des Kantons Aargau und des Kantons Schaffhausen sowie den Landräten der Landkreise Lörrach und Waldshut oder deren Vertreter. Im Regelfall vertreten diejenigen Personen, die die Partner im Vorstand vertreten, diese auch im Präsidium.
- ² Im Präsidium kann jedes Präsidiumsmitglied die Stimme nur in eigenem Namen abgeben.

§ 11 b) Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums

- ¹ Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten, die sich aus den Zielen und Aufgaben der HRK ergeben und die nicht ausdrücklich durch diese Vereinbarung der Plenarversammlung, dem Vorstand oder dem Präsidenten vorbehalten sind.
- ² Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Strategische Ausrichtung der HRK;
- b) Wahl der unabhängigen und sachverständigen Rechnungsprüfungsstelle;
- c) Aufnahme neuer Partner:
- d) Ernennung, Anweisung und Abberufung der Geschäftsführung;
- e) Aufsicht über die Geschäftsführung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Vereinbarung und der Weisungen;
- g) Einsetzung von Arbeitsgruppen und Fachausschüssen.

181.131

§ 12 Präsident

¹ Das Präsidium bestimmt die Personen, welche die Funktion des Präsidenten und dessen Stellvertreter ausüben. Deren Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr. Der Präsident und sein Stellvertreter müssen der jeweils anderen Seite angehören. Der Stellvertreter soll in der Regel im Folgejahr das Amt des Präsidenten ausüben.

3. Geschäftsführung, Finanzierung und Haftung

§ 13 Finanzierung

¹ Die HRK finanziert ihre Tätigkeiten durch

- a) Beiträge der Partner;
- b) Beiträge aus separaten Projektvereinbarungen.

§ 14 Beiträge der Partner

¹ Die jährlichen Beiträge zur Basisfinanzierung werden wie folgt festgesetzt:

a) Scl	nweiz:	Total	€50	000
---	-------	--------	-------	-----	-----

1.	Kanton Aargau:			€ 40′000.–
2.	Kanton Schaffhausen:			€10'000
Deut	schland: Total €50'000.–			
1.	Land Baden-Württemberg			€10'000
2.	Landkreis Waldshut			€15'000
3.	bisherige Partnergemeinden	im	Landkreis	
	Waldshut 1)			€12'000
4.	Landkreis Lörrach			€4'000
5.	bisherige Partnergemeinden	im	Landkreis	
	Lörrach 1)			€4'000

6. Regionalverband Hochrhein-Bodensee €5'000.–

 2 Die Höhe des jährlichen Beitrages für eine Partnerschaft gemäss \S 4 legt das Präsidium in einem Tarif fest.

-

b)

C 401000

² Der Präsident ist der Sprecher der Hochrheinkommission. Zu grundlegenden politischen Angelegenheiten äußert er sich nur, wenn hierüber im Präsidium Einigkeit besteht.

³ Der Präsident beruft das Präsidium, den Vorstand und die Plenarversammlung ein und erstellt die Traktandenliste. Er führt den Vorsitz im Vorstand und der Plenarversammlung.

² Die eingegangenen Beiträge werden durch das Präsidium treuhänderisch im Namen sämtlicher Partner verwaltet.

Die Landkreise Waldshut und Lörrach erheben stellvertretend für die HRK die Jahresbeiträge der bisherigen Mitgliedsgemeinden in Höhe von insgesamt €12'000.- für diejenigen des Landkreises Waldshut bzw. insgesamt € 4'000.- für diejenigen des Landkreises Lörrach; sie leiten diese zusammen mit dem eigenen Beitrag an die HRK weiter.

§ 15 Projektvereinbarungen

- ¹ Zur Durchführung von Projekten, die über das laufende Geschäft hinausgehen, ist vorgängig eine gesonderte Projektvereinbarung zu schließen, Durch die Projektvereinbarung kann die HRK nicht verpflichtet werden.
- 2 Die Projektvereinbarung enthält mindestens Ausführungen zu Trägerschaft, Finanzierung, Haftung und Rechtswahl.
- ³ Träger können sein: Die Partner der HRK und Dritte (natürliche und juristische Personen).

§ 16 Dienstverhältnisse

- ¹ Die HRK beschäftigt kein eigenes Personal.
- $^2\,\mathrm{Das}$ für die Geschäftsführung erforderliche Personal wird von einem oder mehreren Partnern eingestellt.
- ³ Die Partner vereinbaren vorgängig gesondert Regelungen über den Unkostenersatz, das anwendbare Recht und die Ausübung des Arbeitgeberweisungsrechts.

§ 17 Spesen

¹ Die Kosten für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, der Arbeitsgruppen bzw. Ausschüsse trägt jede entsendende Stelle selber.

§ 18 Haftung

¹ Durch die Partnerschaft in der HRK wird keine Haftung begründet. Die Partner haften für das Verschulden ihrer Organe bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Recht des jeweiligen Sitzstaates.

4. Austritt und Auflösung

§ 19 Austritt

- ¹ Jeder Partner kann bis 6 Monate vor dem nächsten Haushaltsjahr seinen Austritt aus der HRK schriftlich gegenüber dem Präsidenten erklären.
- 2 Mit der Austrittserklärung verliert der Partner sein Stimmrecht bei Geschäften, die über das laufende Jahr hinaus Wirkung haben.

³ Die Beiträge werden mit dem Beginn des Kalenderjahres fällig (Haushaltsjahr).

⁴ Die Änderung der Verpflichtung zur Beitragsleistung kann nur einstimmig beschlossen werden.

§ 20 Auflösung

- ¹ Die HRK wird aufgelöst:
- 1. durch Beschluss der Plenarversammlung;
- wenn die HRK nicht mehr über Partner von beidseits der deutschschweizerischen Grenze verfügt;
- 3. wenn in Folge des Austritts eines oder mehrerer Partner die Gesamteinnahmen der HRK aus Beiträgen ihrer Partner den Betrag von €100.000.– unterschreiten und die verbleibenden Partner nicht innert einer Frist von 3 Monaten ab Zugang der Austrittserklärung(en) ausdrücklich die Weiterführung der Vereinbarung beschließen.

§ 21 Abwicklung (Liquidation)

¹ Die Auflösung der HRK in den Fällen von § 20 führt zu ihrer Abwicklung.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Entstehung

 $^{\rm l}$ Die Vereinbarung tritt vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen zum 28. Juni 2006 in Kraft.

§ 23 Finanzierungsregelungen

¹ 1 Die Bestimmungen des Kapitels 3. betreffend Finanzierung treten zum 31. Dezember 2006 in Kraft.

§ 24 Beendigung durch Rechtsnachfolge

¹ Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, sofern zwischen den gegenwärtigen und künftigen Partnern eine Einrichtung gleichen Zwecks mit Rechtspersönlichkeit nach dem Karlsruher Übereinkommen oder sonstigen bilateralen oder supranationalen Normen geschaffen wird.

² Verbleibendes Vermögen wird im Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr geltenden Partnerbeiträge unter den letzten Partnern verteilt. Hierzu zählen auch diejenigen Partner, deren Partnerschaft im letzten Geschäftsjahr bereits gekündigt war.

³ Für die Dauer der Abwicklung bleibt der zuletzt amtierende Präsident im Amt.

 $^{^{\}rm 2}$ Jeder Partner kann diese Vereinbarung nach eigenem Ermessen publizieren.

² Bis dahin erfolgt die Finanzierung der HRK aus den bisherigen Quellen.

Geschehen zu Küssaberg am 28. Juni 2006

Für das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, dieses vertreten durch:

Dr. Sven von Ungern-Sternberg, Regierungspräsident

Für den Kanton Aargau, vertreten durch den Regierungsrat, dieser vertreten durch:

Peter C. Beyeler, Regierungsrat

Für den Kanton Schaffhausen, vertreten durch den Regierungsrat, dieser vertreten durch:

Dr. Erhard Meister, Regierungsrat

Für den Landkreis Waldshut, vertreten durch:

Dr. Bernhard Wütz, Landrat

Für den Landkreis Lörrach, vertreten durch:

Walter Schneider, Landrat

Für den Regionalverband Hochrhein-Bodensee, vertreten durch:

Dr. Bernhard Wütz, Verbandsvorsitzender

Für den Planungsverband Fricktal Regio, vertreten durch:

Hansueli Bühler, Präsident

Für den Planungsverband Zurzibiet, vertreten durch:

Felix Binder, Präsident